

Pressemitteilung

Konkretisierungen zur achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung der Kreisverwaltung Bad Kreuznach sowie der Allgemeinverfügung vom 19.04.2021 – Stand 16.04.2021

Allgemein gelten weiterhin die AHA + L -Regeln (Abstand – Hygiene – Alltagsmaske - Lüften). Die jeweiligen Hygiene- und Abstandsregeln sind generell einzuhalten, auch wenn auf diese nicht zusätzlich hingewiesen wird.

Regeln im öffentlichen Raum :

Im Landkreis Bad Kreuznach dürfen insgesamt maximal ein Hausstand und eine weitere Person gemeinsam im öffentlichen Raum ohne Mindestabstand unterwegs sein. Bei der Bestimmung der Personenzahl aus den beiden Haushalten werden Kinder bis einschließlich 6 Jahren nicht mit eingerechnet. Zum eigenen Hausstand zählen auch die nicht im gleichen Haushalt lebenden Partner. Zur Betreuung von minderjährigen oder pflegebedürftigen Personen ist die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands gestattet. Beispielsweise dürfen Großeltern mehrere Enkelkinder gleichzeitig betreuen, wenn diese aus dem gleichen Hausstand kommen. Bei getrennt lebenden Elternteilen darf das Umgangsrecht wie bisher ausgeübt werden. Zu anderen Personengruppen soll – wo immer möglich – ein Mindestabstand von 1,50 Meter einhalten werden. Im öffentlichen Raum gilt ein striktes Alkoholverbot.

Ausgangssperre

In der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr am Folgetag gilt auf Weisung des Landes eine Ausgangssperre. Das Verlassen einer im Gebiet des Landkreises gelegenen Wohnung oder Unterkunft und der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung oder Unterkunft ist damit grundsätzlich untersagt. Personen, die nicht Landkreis sesshaft sind, ist der Aufenthalt im Landkreis in dieser Zeit untersagt. Ausnahmen gelten u.a. für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit, zu medizinisch notwendigen Behandlungen, bei der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts, bei Einsätzen im Katastrophenschutz, bei der Jagd und bei der Versorgung von Tieren.

Zusammenkünfte im privaten Raum:

Neben den verbindlichen Vorgaben im öffentlichen Raum gilt im privaten Bereich die dringliche Forderung, diese Regelungen auch hier einzuhalten.

Arbeits- und Betriebsstätten:

In allen Arbeits- und Betriebsstätten gilt grundsätzlich eine (Alltags-)Maskenpflicht. Diese entfällt, wenn der Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten werden kann.

Der Verzehr von Speisen und Getränken in Kantinen ist nur dann gestattet, wenn Arbeitsabläufe oder die räumliche Situation dies erfordern (z.B. für Mitarbeiter in der Produktion).

Personenbegrenzungen in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen:

Auf Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 Quadratmetern darf sich höchstens eine Person pro 10 Quadratmetern aufhalten. (Bsp.: Bei 800 Quadratmetern entspricht dies maximal 80 Personen)

Für Flächen, die über die 800 Quadratmeter hinausgehen, gilt, dass höchstens eine Person pro 20 Quadratmeter erlaubt ist. (Bsp.: Bei 1600 Quadratmetern Fläche entspricht dies 80 Personen für die ersten 80 Quadratmeter und weitere 40 Personen für die zweiten 800 Quadratmeter).

Geschäfte und Dienstleistungen:

Folgende gewerblichen Einrichtungen dürfen wie bisher weiter ohne zusätzliche Einschränkungen öffnen:

Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Getränkemarkte, Drogerien, Babyfachmärkte, Wochenmärkte, deren Angebote denen des zulässigen Einzelhandels entspricht,
Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
Tankstellen, Banken, Poststellen, Reinigungen, Buchhandlungen und Zeitschriftenhandel,
Baumärkte, Tierbedarfsmärkte, Großhandel, Blumenfachgeschäfte, Gärtnereien, Gartenbaumärkte.

Die übrigen gewerblichen Betriebe sowie Büchereien und Archive dürfen nur mit Termin und nur für Personen jeweils eines Hausstandes öffnen. Dabei gilt die Pflicht zur Kontakterfassung. Eine Terminbuchung vorab ist nicht zwingend erforderlich, sie kann auch spontan vor Ort erfolgen.

Wenn die Größe des Betriebes dies zulässt, können auch einzelne Verkaufsbereiche gebildet werden. Pro Verkaufsbereich ist ein Hausstand zugelassen – d.h. bei einem Betrieb mit 4 Verkaufsbereichen können z.B. insgesamt vier Hausstände gleichzeitig anwesend sein.

Dabei soll der Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Hausständen bei kurzfristigen Begegnungen möglichst eingehalten werden.

Wenn im Innenbereich keine ausreichende Lüftung durch Öffnen von Fenstern und Türen oder durch eine leistungsfähige Lüftungsanlage

gewährleistet ist, ist zwischen den Terminen ein Zeitraum von 15 Minuten freizuhalten.

Abhol- und Lieferservice:

Abhol- und Lieferservice z.B. in der Gastronomie sowie im Einzelhandel sind ausdrücklich erlaubt. Die Abholung von vorbestellten Speisen oder Waren darf innerhalb der Geschäftsräume erfolgen. Dies ist ausdrücklich erlaubt. Eine Abholung an der Türschwelle ist demnach nicht vorgeschrieben.

Kultur:

Museen, Ausstellungen und Galerien sind geschlossen, können aber für Einzelhaushalte öffnen.

Der Außenbereich des Freilichtmuseums darf analog zu den botanischen Gärten öffnen.

Besuche können vorab vereinbart werden, sind aber auch spontan mit Kontakterfassung möglich.

Musikalische Proben und der Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur sind nicht möglich.

Außerschulischer Musik- und Kunstunterricht in Gruppen ist untersagt, als Einzelunterricht jedoch möglich.

Gesangsunterricht sowie der Unterricht mit Blasinstrumenten darf wie bisher nur im Freien oder im Innenbereich in getrennten Räumen stattfinden.

Sport:

Im Amateur- und Freizeitsport sind Mannschaftssportarten und jede Form von Kontaktsport generell untersagt, ebenso alle sportlichen Betätigungen im Innenbereich.

Sportarten, in denen kein direkter Kontakt zu Mitspielern besteht, sind auf öffentlichen und privaten Anlagen im Freien alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, erlaubt. Es gibt für Kinder im Gegensatz zur bisherigen Regelung keine Sonderregelungen. Bei Verdoppelung des Mindestabstands (also mindestens 3 m) zählt sportliche Betätigung im Beisein anderer, z.B. bei Ausdauertraining, Yoga im Freien usw. als Einzelsport.

Tennis im Außenbereich ist im Einzel gestattet. Doppel sind möglich, wenn die jeweiligen Doppelpartner aus einem Hausstand kommen. Zwei Hausstände können damit gemeinsam Doppel spielen.

Tanzsport sowie der Betrieb der Tanzschulen sind nicht gestattet.

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb ist im gesamten Sportbereich für Athletinnen und Athleten, die sich bereits für bevorstehende Euro- oder Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder sich im Jahr 2021 qualifizieren können, erlaubt.

Hundesport kann weiterhin stattfinden, auch der Betrieb von Hundeschulen ist möglich.

Generell gilt für alle weiterhin möglichen Sportarten: Die allgemeinen Hygiene und Abstandsregeln sind zu beachten.

Freizeit:

Spielplätze dürfen weiterhin geöffnet bleiben, für Erwachsene gilt jedoch (Alltags-)Maskenpflicht. Es dürfen mehrere Hausstände gleichzeitig auf den Spielplätzen sein, es ist dabei der Mindestabstand zu beachten. Reiterhöfe, Tierparks, u.ä. dürfen öffnen.

Minigolfplätze sind nach Maßgabe des Landes als Freizeiteinrichtungen geschlossen, können jedoch an einzelne Hausstände plus einer weiteren Person vermietet werden. Hierbei sind pro Gruppe voneinander getrennte Bereiche zu bilden, und es ist grundsätzlich der Mindestabstand einzuhalten.

Bowlingcenter, Kegelbahnen, Räume zum Billard- oder Dartspiel sind grundsätzlich geschlossen, können jedoch zur Nutzung durch maximal einen Haushalt und eine weitere Person vermietet werden. Kinder bis einschließlich 6 Jahren werden nicht mitgerechnet.

Schwimmbäder sind geschlossen, können aber an einen Hausstand plus einer weiteren Person vermietet werden. Kinder bis einschließlich 6 Jahren werden hierbei nicht mitgezählt.

Campingplätze sind für touristische Übernachtungen grundsätzlich geschlossen. Dauercamper mit eigenen sanitären Anlagen können für eine Nacht auf dem Campingplatz übernachten, wenn sie wegen der Pflege und Instandhaltung ihrer Parzelle vor Ort sind und eine Hin- und Rückfahrt am gleichen Tag nicht zumutbar ist.

Außerschulische Bildungseinrichtungen:

Außerschulische Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Räumen dürfen als Einzelangebot durchgeführt werden.

Fahrschulen bleiben weiter geöffnet.

Kurse der Familienbildung und der Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit sind nur als Einzelangebote zulässig.

Angebote für Kinder und Jugendliche:

Diese sind nur als Einzelangebote möglich. Bei einer Verdoppelung des Mindestabstands auf mindestens 3 m können im Freien Einzelangebote auch gemeinsam genutzt werden.

Dies gilt auch für Schulungen von Ehrenamtlichen.

Medizinische Dienstleitungen:

Erlaubt sind Dienstleitungen, die medizinischen oder hygienischen Gründen dienen. Dazu zählen unter anderem Fußpflege, Massagen, Physiotherapie, Logopädie und ähnliches. Für medizinische Zwecke wie z.B. Aknebehandlungen dürfen auch Kosmetikstudios öffnen.

Für nicht-medizinische Angebote sind Kosmetikstudios, Tattoo- und Piercingstudios u.ä. geschlossen. Sonnenstudios dürfen weiter öffnen.

Friseure dürfen weiter öffnen, auch hier gilt Maskenpflicht. Dienstleistungen wie z.B. Bartrasur, bei denen das Tragen der Maske nicht möglich ist, sind grundsätzlich untersagt.

Rehaeinrichtungen oder auch der Radonstollen können als medizinische Einrichtung unter Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln geöffnet bleiben. Der Aufenthalt in Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Rehaeinrichtungen, Sanatorien und Privatkrankenanstalten zu ausschließlich Zwecken ist gestattet, wenn eine entsprechende ärztliche Indikation vorliegt. Dringend erforderliche Begleitpersonen sind gestattet.

Rehasport, Fitnessstudios, Sportangebote

Rehasport ist nach ärztlicher Indikation als Angebot für Gruppen unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln möglich, ebenso ein Training an Geräten, wenn eine schriftliche ärztliche Indikation vorliegt, die die medizinische Notwendigkeit darlegt.

Fitnessstudios sind grundsätzlich geschlossen. Analog zu den Regeln des Rehasports bzw. Angeboten des Rehasports ist im Innenbereich von Studios jedoch ein Training an Geräten möglich, wenn hierzu eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, die die medizinische Notwendigkeit bescheinigt.

Pro definiertem Trainingsbereich darf nur eine Person gemäß den ärztlichen Vorgaben trainieren. Eine Betreuung der Trainierenden ist dementsprechend notwendig, dabei dürfen maximal zwei Trainierende von einer Person trainiert werden.

Angebote im Freien sind ohne medizinische Indikation als Einzeltraining, zu zweit oder für Personen eines Hausstands möglich.

Bei einer Verdoppelung des Mindestabstands ist im Freien auch Training mehrerer Personen gleichzeitig möglich.

Bei Angeboten im Außenbereich ist als Regenschutz ein Pavillon bzw. Zelt mit einem pavillonähnlichen Charakter ohne Seitenwände möglich.
Die Räumlichkeiten von Fitnessstudios, Tanzschulen etc. dürfen an einen Hausstand vermietet werden.

Veranstaltungen:

Veranstaltungen jeglicher Art sind nicht gestattet.

Gottesdienste:

Gottesdienste sind weiterhin mit den entsprechenden Hygienekonzepten und Abstandsregeln gestattet. Gemeinde- und Chorgesang ist nicht zulässig.

Hochzeiten:

An standesamtlichen Trauungen dürfen neben Standesbeamten und Brautpaar sowie Trauzeugen folgende Personen teilnehmen: Verwandte ersten oder zweiten Grades sowie deren Partner und Personen eines weiteren Hausstandes.

Es besteht Maskenpflicht für alle, außer dem Brautpaar und Standesbeamten.

Bei Feiern im Anschluss an die Trauung gelten die allgemeinen Bestimmungen (ein Hausstand plus eine weitere Person).

Beerdigungen:

Auf dem Friedhof außerhalb der Friedhofshalle gelten keine Personenbegrenzungen. Es ist jedoch auf die Einhaltung der Abstands- und Maskenpflicht zu achten.

An der Trauerfeier in der Friedhofshalle dürfen alle Verwandten ersten oder zweiten Grades sowie deren Partner und Personen eines weiteren Hausstandes als Trauergäste teilnehmen. Darüber hinaus sind weitere Personen erlaubt, sofern die Größe des Raumes dies zulässt. Pro Person sind hier 10 Quadratmeter Fläche notwendig.

Gremiensitzungen:

Sitzungen der kommunalen Gremien sowie deren Ausschüssen, Zweckverbände etc. sind unter Beachtung der gültigen Hygiene- und Abstandsvorgaben gestattet. Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und ähnliches von Vereinen und Verbänden sind in Präsenz untersagt, sofern nicht zwingende Gründe dies notwendig machen.